

DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN BEI LANDTAG UND LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

Kirchenrat Dr. Thomas Weckelmann

Düsseldorf, 19.06.2013

An die Präsidentin des Landtags NRW
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/891

Alle Abg

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/2723

Die Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen bedanken sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes (BestGEntwurf).

I. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Bestattungszeremonie ist aus kirchlicher Sicht ein Gottesdienst, in dem die Kirche ihre Toten zur letzten Ruhe geleitet, in dem aber zugleich den Lebenden das Evangelium vom gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus verkündigt wird (vgl. etwa Art. 91 KO EKIR).

Beides steht nebeneinander: Die Ehrfurcht vor dem Tod und die Würde des Toten. Aber auch die Erkenntnis der Begrenztheit dieses Todes, der den Verstorbenen - wie uns alle - nicht trennen kann von der Liebe Gottes (Röm 8, 38f.): Jeder Mensch kehrt in und mit seinem Tod zurück zu Gott; bei ihm findet er durch Christi Fürbitte seine ewige Heimat. Daraus erhellt zugleich, dass Totensorge nach reformatorischem Verständnis immer auch Sorge für die Lebenden - Seelsorge - ist: Die Bestattung des Verstorbenen erinnert uns an unsere eigenen Endlichkeit. Sie spendet den Trauernden aber auch den Trost von Rechtfertigung und Auferstehung.

Praktisch-theologisch lässt sich daraus folgern, dass sich dem Wie der Bestattung aus christlicher Sicht ein weites Feld an Möglichkeiten eröffnet, das der weltliche Gesetzgeber insbesondere näher ausgestalten kann und muss. Theologisch-kirchlich ist allein von Bedeutung, dass in diesem weiten Rahmen Möglichkeiten und würdiger Raum gegeben wird, den Toten der Liebe und zugesagten Gnade Gottes anzupfehlen und den Lebenden in Ihrer Trauer auch dadurch beizustehen, dass Ihnen die Auferstehung als unverbrüchliche Zusage Gottes nahegebracht wird.

II. Im Einzelnen

Im Einzelnen nehmen wir zum Entwurf des Bestattungsgesetzes wie folgt Stellung:

1. Zu § 1 Abs. 5 BestGEntwurf:

Der neue § 1 Absatz 5 BestGEntwurf sieht vor, dass die Übertragung an gemeinnützige Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine zulässig ist, wenn diese den dauerhaften Betrieb sicherstellen können.

Die Begriffe „gemeinnützige Religionsgemeinschaft“ und „religiöser Verein“ sind bisher gesetzlich nicht normiert. Eine rechtliche Klärung halten wir für unerlässlich.

Darüber hinaus ist dem Gesetzestext nicht zu entnehmen, wie gemeinnützige Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine den dauerhaften Betrieb eines von ihnen kraft hoheitlicher Gewalt (Beleihung) errichteten und betriebenen Friedhofs gewährleisten können. Der Begriff des „dauerhaften Betriebes“ muss rechtlich definiert werden; nach Auffassung der Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen kann es dabei nicht nur um die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Friedhöfe gehen. Im übrigen ist unklar, in welcher Weise gemeinnützige Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine diesen dauerhaften Betrieb - wie von Abs. 5 gefordert „sicherstellen“ müssen.

2. Zu § 4 Abs. 1 Satz 2 BestGEntwurf:

Die Eindämmung von ausbeuterischer Kinderarbeit ist uns ein großes Anliegen.
Die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen begrüßen die in § 4 Abs. 1 Satz 2 BestGEntwurf neu geschaffene Ermächtigungsgrundlage für die Friedhofsträger in hohem Maße.

3. Zu § 13 Abs. 3 BestGEntwurf:

Weiterhin wird auch die neue Fristenregelung in § 13 Abs. 3 BestGEntwurf, Beisetzungen nach einer Feuerbestattung, begrüßt.

4. Zu § 15 Abs. 5 S. 4 und S. 5 und Abs. 6 BestGEntwurf:

Die Evangelischen Kirchen haben seit Inkrafttreten des Bestattungsgesetzes stets eine generelle Nachweispflicht des Verbleibs der Überreste der/des Verstorbenen - insbesondere auch bei Feuerbestattungen - angeregt. Die Regelungen in § 15 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 6 letzter Halbsatz BestGEntwurf werden demgemäß begrüßt.

Th. Webermann